

Arbeiten der Abteilung für technische Betriebsmittel.

In dieser Abteilung sollen alle Geräte, die in Gartenbaubetrieben Verwendung finden, auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden. Dabei wird festgestellt, ob nicht bessere Geräte vorhanden sind, die durch besseres Material oder in der Handhabung Vorteile bieten und zur Förderung der Wirtschaftlichkeit in den Betrieben geeignet sind.

Im Jahre 1926 wurden auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres die Prüfungsbestimmungen neu bearbeitet und die Prüfungstätigkeit der Abteilung erweitert. Es sind im Jahre 1926 geprüft worden:

- Der Pflanz-Reißzähler (Näheres s. Nr. 3 „Der Obst- und Gemüsehau“ 1927);
- Der Rhön-Landregner (Näheres s. Nr. 4 „Der Blumen- und Pflanzenbau“);
- Die Siemensträhe (Näheres s. „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 102, 1926).

Die zwei letztgenannten Geräte haben zu Empfehlungszwecken des Reichsverbandes für diese Geräte geführt, die gute Erfolge hatten.

Die hauptsächlichsten diesjährigen Arbeiten sind: Die Prüfung der Handgeräte und besonders die der Spaten, Hacken, Schaufeln und Harten. Diese Geräte sollen auf die Güte des zur Herstellung verwendeten Materials und die zur Arbeit bequemste Form geprüft werden. Es sind von jedem Gerät 5 Stück beschafft worden, die in der Landwirtschaftlichen Maschinenprüfstelle auf die Härte des Materials geprüft worden sind, weil die Möglichkeit vorhanden war, daß das Material bei den 5 Spaten desselben Typs eventuell Verschiedenheiten in der Güte aufweisen. Diese Prüfung hat nach einem vorläufigen Bericht ergeben, daß bezüglich der Härte grundsätzlich zwei verschiedene Arten unterschieden werden müssen, und zwar ungehärtetes Handwerkszeug und gehärtetes Handwerkszeug. Bei letzteren ist die Härtung gleichfalls verschieden durchgeführt, zum Teil ist das ganze Arbeitsgerät und zum Teil nur der Rand gehärtet. Auf Grund dieser Ergebnisse wird sich auch in der Praxis ein großer Unterschied in der Haltbarkeit und Abnutzung der Geräte ergeben. Anfang November sind erstmalig von den so geprüften Geräten die Spaten und Schaufeln in die praktischen Betriebe gegeben worden, weil die Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Winterholle die erste Möglichkeit zur Prüfung der Geräte bietet. Die Hacken gelangen erst im Frühjahr zum Versuch, damit sie bei Beginn der Ackerarbeiten geprüft werden können.

Eine weitere Prüfung ist für die Spargelgeräte eingeleitet worden, wie sie besonders im Spargelbau verwendet werden. Es hat mit den vorhandenen Geräten eine Vorprüfung stattgefunden, während die Hauptprüfung erst im Frühjahr 1928 durchgeführt werden kann. Die Besichtigung der einzelnen Geräte hat ergeben, daß die Arbeitsweise mit den bekannten Spargelhäufelgeräten nicht in vollem Umfange betriebig, weil beim Aufwerfen der Spargelbäume meist zwei Arbeitsgänge notwendig sind. Ein neues Gerät, ein Spargelhäufel, welches eine wesentliche Verbesserung der Spargelhäufelart vorstellt, soll, konnte jedoch noch nicht im Vergleich geprüft werden, weil es uns erst 14 Tage nach Beginn der Spargelernte zur Verfügung gestellt wurde.

Um die Rationalisierungsbemühungen im Gartenbau weiter zu fördern, sind zwei Motordrachen (Volenshade und Einlade-Traktor) einer Prüfung auf ihre Verwendungsfähigkeit in Deutschland unterzogen worden. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Diese Prüfung hat ergeben, daß der Einlade-Traktor in Deutschland nicht zur Einführung empfohlen werden kann, weil er zu schwer lenkbar ist und bei dem geringsten Widerstand im Boden, der durch Wurzeln oder Steine hervorgerufen werden kann, aus der Fahrtrichtung geworfen wird und nur mit großer Kraftanstrengung wieder in die alte Fahrtrichtung gebracht werden kann. Besser arbeitet die Volenshade, deren besondere Vorzüge die gute Lenkung und das leichte Anbringen der Antriebsgeräte, ist. Sie hat jedoch durch die Antriebsketten nach Ansicht unserer Ingenieure zu große Verschleiß- und Verschleißgefahr, so daß eine vorbehaltlose Befürwortung zur Einführung nicht eher möglich ist, bevor eine Dauerprüfung diese Bedenken beseitigt.

Im dritten Prüfungsjahr befinden sich augenblicklich die verschiedenen Bodenbedeckungspapen, deren Endergebnisse noch ausstehen. Ferner wurden Versuche

mit Dellen für die Verwendung zu den Motoren und Getrieben der Fräsen und anderen Kraftmaschinen durchgeführt, die den Zweck haben, den Reichsverbandmitgliedern ein preiswertes Del zu empfehlen, bei dessen Verwendung eine mangelhafte Schmierung nicht mehr der Grund des Versagens der Maschinen sein wird. Die Verhandlungen mit der Firma sind noch nicht abgeschlossen.

Auch in diesem Jahre haben Prüfungen von sechs verschiedenen Regenanlagen-Systemen in Oberwehren bei Kassel stattgefunden, deren Ergebnisse in einer der nächsten Nummern bekanntgegeben werden sollen.

Als vollständig neue Geräte wurden zwei lenkbare Bodenbearbeitungsgeräte, ein Schrägguggpflug und ein Schrägguggkultivator geprüft, die sich besonders in Plantagen zum dichten Heraufpflanzen an die Bäume und unter herabhängenden Ästen eignen.

In letzter Zeit angemeldet sind: eine Bündelmaschine, eine Untergrundhandhabe, eine Kulturtoppresse, eine nach drei Seiten klappbare Schieb-larre mit feststehendem Fahrgestell und ein Spaten D-Griff. Wenn die Prüfungen die Brauchbarkeit der angemeldeten Geräte ergeben, erfolgen jedesmal besondere Berichte in den Verbandsorganen. Geräte, von denen nach der Anmeldung im Laufe eines Jahres keine Berichte veröffentlicht werden, sind meist für Gartenbaubetriebe nicht zu empfehlen. Verbandsmitglieder, die sich neue Geräte beschaffen wollen, wenden sich am besten an die Hauptgeschäftsstelle des Reichsverbandes, wo ihnen, soweit die Geräte geprüft worden sind, zweckmäßige Auskünfte erteilt werden kann. Dg.

Rationalisierung des Lebensmittelhandels.

Von Ernst Döring in Berlin.

Unter diesem Titel hielt Wilhelm Hermann, Berlin, 1. Vizepräsident der Internationalen Vereinigung von Nahrungsmittel-Großhandelsverbänden, Amsterdam, am 17. November im Rahmen des von der Industrie- und Handelskammer Berlin veranstalteten Vortragszyklus: „Die Bedeutung der Rationalisierung für das deutsche Wirtschaftsleben“, in der Aula der Handelshochschule, Berlin, einen Vortrag. Der Redner hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, seinen Hörern die Bedeutung der Rationalisierung im allgemeinen und speziell im Lebensmittelgroßhandel darzulegen. Der Vortragende glaubte, wiederholt auf die Wichtigkeit dieser Maßnahmen hinweisen zu müssen, da die Erfolge der Rationalisierungsarbeiten im kaufmännischen Betriebe nicht in dieser sinnfälligen Art zutage treten, wie dies beispielsweise bei einem technischen Produktionsgang der Fall sei. Im Gegensatz zu dem zahlenmäßig genau zu erfassenden Vorteil, den die richtig durchgeführte Rationalisierung im technischen Arbeitsgang — laufendes Band, Fließarbeit und dergleichen — im Gefolge hat, sind die Erfolge rationalisierter Arbeitsmethoden in dem kaufmännischen Bürobetrieb nicht ohne weiteres zahlenmäßig festzulegen und müssen daher vorläufig noch als eine irrationale Größe angesehen werden, die den meisten Köpfen weniger leicht eingehen soll, und auf die somit um so mehr hingewiesen werden muß, wenn trotz dieser nicht direkten Faßbarkeit eine bedeutende Ersparnis an Unkosten auf der Hand liegt.

Uns können allerdings all die großen und kleinen Sorgen des Lebensmittelhandels nicht interessieren; nur auf eines möchte ich noch kurz hinweisen, da es uns wiederum die Einstellung des zwischenstaatlichen Handels zur Zollfrage beleuchtet, die heute wieder heftig umkämpft wird und im Osten immer mehr in ein nationalpolitisches Fahrwasser gerät. Eine besondere Unterabteilung dieses Vortrages: „Rationalisierung des Lebensmittelhandels“, nahm die Rationalisierung des auswärtigen Handels ein. An erster Stelle wurde ein Abbau der Zollschranken gefordert, der die Lebensbedingungen des Volkes zugunsten einer kleinen Interessengruppe von Erzeugern schädige. Wie weit bei diesen bekannten Fassungen die Selbstzweckinteressen des Handels eine Rolle spielen, wurde nicht betont. Bekanntlich ist es immer schwer, wenn nicht gar unmöglich, vom Boden einer einseitig orientierten Interessengemeinschaft aus, die zu erwartenden Auswirkungen praktischer Zollmaßnahmen volkswirtschaftlich objektiv zu diskutieren. Selbst für die Reis- und Genussmittel wurde bezeichnet, daß ein energischer Abbau der heute viel zu hohen Zollschranken gefordert; denn

als letztes Ziel allen Schaffens schwebt diesen Kreisen vor, das Leben schillernder und beweglicher zu gestalten. Derartige Ausführungen stoßen uns vor den Kopf. Wir, die wir mit zäher Energie der Scholle das tägliche Brot abringen, stehen in einer anderen Welt, einer Welt des ewigen Kampfes, mit der wir fest verwurzelt sind und die wir lieben, da wir wissen, daß nur der Kampf zählt; nur in Sturm und Drang kann Großes werden! Aber jede Kraft hat ihre Grenze, und als Mittel in unserem Existenzkampf müssen wir alles verwenden, womit unsere bedrängte Lage verbessert werden kann. Nachstehend will ich daher den Blick auf einen Auszug einer Aufstellung von Normalpadungen für Obst lenken, die uns zeigt, wie die Rationalisierung im Daueroberhandelt arbeitet, und die auch uns wieder auf den vorbereiteten Weg der Verwendung einheitlichen Packmaterials weist.

Auszug aus der Aufstellung der durch die Internationale Vereinigung von Nahrungsmittel-Großhandelsverbänden in Amsterdam aufgestellten Normalpadungen:

Nord-Amerika (Oststaaten und Kanada):
Kisten, getrocknete Äpfel (Quarter- und Ringäpfel) Kisten von 25 kg netto;
Fässer, getrocknete Äpfel Fässer von 100 kg netto.

Kalifornien:
Alle Sorten Rosinen (Sultaninen u. Clemé), Aprikosen, Birnen, Pflaumen, Pfirsiche ausschließlich Kisten von 12,5 kg netto;
Kalifornische Aprikoskerne
Säcke genau 100 kg brutto

Griechenland:
Süd-Korinthen 50, 25 kg netto;
Norden-Korinthen 50, 25, 12,5 kg netto.

Persien:
Datteln 50, 35, 10 kg netto;
Sultaninen 12,5 kg netto;
Dporto-Birnen 15 kg netto.

Smyrna:
Rosinen (Sultaninen und Clemé)
Säcke 25 oder 50 kg brutto;
Kisten von 12,5 kg netto;

Feigen
15 u. 7,5 kg in round bags brutto für netto.

Das Scheckrecht.

Von Gartenmeister M. Meyle in Wendlingen-Unterboilingen.

Rechtsquelle des Schecks ist das Scheckgesetz vom 11. März 1908, ein verhältnismäßig spät ergangenes Gesetz. Durch seinen späten Erlass erklärt es sich, daß der Scheck als öffentliches Zahlungsmittel zur Verminderung des unwirtschaftlichen Bargeldverkehrs sich bei uns nur in der Geschäftswelt sehr langsam eingebürgert hat, während sich in England seit jeher auch der Privatmann des Schecks zur Bezahlung von Rechnungen in großem Umfange bedient.

Voraussetzung für den Scheck ist die Eröffnung und Unterhaltung eines Kontos mit einem löhrenden und ausreichenden Guthaben bei einer Bank. Der Kontoinhaber erhält von der Bank ein Scheckbuch, über dessen Empfang Quittung zu leisten ist. Grundätzlich darf der Kunde die Scheckformulare nur selbst benutzen, auch ist der Kontoinhaber zur sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet. Der etwaige Verlust eines Scheckbuches ist der Bank sofort anzuzeigen. Unbrauchbar geordnete Scheckformulare sind der Bank zurückzugeben.

Nach dem Scheckgesetz muß jeder Scheck durch bestimmte Rechtsmerkmale gekennzeichnet sein, wenn er als Scheck gelten soll. Zunächst muß der Text das Wort „Scheck“ enthalten. Dann muß der Scheck die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers enthalten, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Ferner muß der Scheck die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung enthalten, ebenso die Unterschrift des Ausstellers. Abgesehen vom Verrechnungsscheck, ist jeder Scheck bei Sicht zahlbar. Kein Scheck darf die Angabe einer anderen Zahlungszeit enthalten, andernfalls wird der Scheck ungültig. Schecks dürfen gezogen werden auf Banken und Bankiers sowie alle in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, ferner auf unter amtlicher Aufsicht stehende Sparkassen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, sowie auf in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, welche sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. Als Guthaben hinsichtlich einer Scheckbedingung ist es nicht unbedingt erforderlich, daß das Guthaben aus barem Geld besteht. Schecks können vielmehr auch zur

Abhebung von Beträgen Verwendung finden, welche dem Aussteller gegen Hinterlegung von Effekten, Versicherungspolice, Verpfändung von Hypotheken usw. zur Verfügung stehen.

Der Schecktext muß im Scheck deutlich und gut lesbar sein; insbesondere ist darauf zu achten, daß nachträgliche Änderungen der Zahlsumme unmöglich sind. Ein Scheckfälscher wandte das verhältnismäßig einfache Mittel an, vor eine Hundertertsumme eine Tausendertsumme zu setzen, da der Vorrat vor der Hundertertsumme nicht durch einen Strich ausgefüllt war, so daß dem Betrüger eine große Summe in die Hände fiel. Bei einer mißbräuchlichen Verwendung eines Scheckformulars besteht für die Bank keinerlei Haftpflicht; damit sei aber keineswegs gesagt, daß für die Bank schlechthin überhaupt keine Haftpflicht besteht.

Als Zahlungsempfänger kann man im Scheck eine bestimmte Person oder Firma namhaft machen; überwiegend behandelt man ihn jedoch als Inhaberscheck, der dann ohne besondere Namensnennung, an jeden Inhaber zahlbar, der gerade im Besitze des Schecks ist. Was die Haftung hinsichtlich der Einlösung des Schecks anbelangt, so haften hierfür nicht nur der Aussteller, sondern auch die Indossenten. Jeder, der seinen Namen auf die Rückseite des Schecks schreibt, hat für die Einlösung aufzukommen. Rechtlich hat der Scheck in dieser Hinsicht mit dem Wechsel eine gewisse Ähnlichkeit.

Was die verschiedenen Arten des Schecks anbelangt, kann man als die grundlegende Form den sogenannten „Überbringercheck“ bezeichnen, der als ordnungsmäßig, nach erfolgter Prüfung, von der Bank anerkannt, in der Regel sofort an den Überbringer zur Auszahlung gelangt, wenn die Vorlegung bei der das Konto führenden Bank erfolgt. Im anderen Falle hat man hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit mit dem Verlauf von einigen Tagen zu rechnen. Das kommt hauptsächlich vor, wenn der Scheck bei einer auf der Rückseite genannten, mit der Bank in Verbindung stehenden Filiale vorgelegt wird. Dabei bringt die Bank den Scheck erst dann zur Auszahlung, wenn sie die Echtheit der Unterschrift geprüft hat. Nach der Auszahlung erhält der Scheck den „Bezahl“-Stempel aufgedruckt, er ist erledigt und weiterhin unwirksam. Bei der Auszahlung des Scheckbetrages ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimität des Inhabers zu prüfen. Da aber bei diesen Inhaberschecks die Möglichkeit der Auszahlung an Unberechtigte besteht, so kann man dieser Gefahr dadurch begegnen, daß man den Scheck mit dem Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ verfährt. Die Bank bringt diese Verrechnungsschecks niemals zur Auszahlung, sondern es findet nur eine Quittung auf das Konto, des im Scheck namhaft gemachten, statt. Zur Vermeidung von solchen „Verrechnungsschecks“ ist deshalb jeder einfache Brief genügend. Der Verrechnungsscheck kann von jedem Scheckaussteller und Empfänger auf den Scheck gesetzt werden. Jeder Scheckaussteller sollte jedoch zuerst prüfen, ob der für den Scheck in Betracht kommende Empfänger auch im Besitze eines Bankkontos ist.

In einer Anzahl von Fällen kommt es immer wieder vor, daß ein Scheck nicht eingelöst oder verrechnet wird. Das kommt meist dann vor, wenn bei der Bank das Guthaben überzogen wurde, also keine Deckung mehr vorhanden ist. Der Besitzer eines solchen uneingelösten Schecks hat dann Protest zu erheben, und muß sich zu seiner Schadenshaltung an den Aussteller halten.

Die Gesetzgebung hat bisher die Herausgabe ungedeckter Schecks nicht unmittelbar unter Strafe gestellt, da immerhin mit Fällen gerechnet werden muß, wo jemand unbewußt sein Bankkonto überzieht. Es bleiben aber genug Fälle übrig, wo bewußt Schecks über beträchtliche Summen ausgestellt werden, ohne daß der Aussteller auch nur entfernt ein ausreichendes Bankkonto besitzt. Hiergegen bietet einzig und allein der Betrugsparagraf Schutz.

Die in den namentlich gezeichneten Abhandlungen zum Ausdruck kommenden Ansichten und Urteile sind die Meinungsäußerungen der Verfasser.

Schriftleitung: R. Fachmann, Berlin. Verantwortlich für den wirtschaftspolitischen Teil: R. Fachmann, Berlin; für die Verbandsnachrichten: R. Sievert, Berlin; für die Marktrundschau: Dr. Christophert, Berlin. Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 48. Druck: Gebr. Rabeski, Berlin SW 48.

Blockbau mit Schraubklammern System Pfeiffer

Der billigste Blockbau
ist nur erreichbar mit unseren Klammern D. R. G. M. Verlangen Sie sofort kostenlose Auskunft.

Jng. Pfeiffer, Breslau X, Seitengasse 7.

Räucherpulver

Dresdener, 1 kg 60 Pf., 5 kg brutto 2,75 M., Marke A mit verstärkt. Nikotindämpf., 1 kg 70 Pf., 5 kg brutto 3,40 M., Räucher-Rost, 1 St. 1,10 M., Räucher-Unterlagen mit Zündstreifen (Zündpapier) 100 St. 1,10 M., 10 St. 15 Pf. Parasitol in Flasch. od. Blechkannen 1/4, 1/2, 25 M., 1/2, 13, 60 M., 115, 85 M. Parasitol-Räucherkerzen, 1 Schachtel zu 25 St. 4,80 M. Preise verstehen sich netto nur bei Bezug. auf diese Anzeige. Versand geg. Nachn. Bei Abnahme größ. Post. Preise brieflich.

Pape & Bergmann
G. m. b. H. [1501
Quedlinburg 6.

Gußeiserne Heizteile

Billigste Preise

Prospekt bereitwillig

Hermann Hauptmann,
Neukirchen (Pleiß) 3